Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1917)

Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 17 — 1917

Schweizerische Kirchen-Zeitung

26. April

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.2

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Religiöse Streiflichter aus England. — Bruderklausen-Sonntag im Kanton Luzern. — Zusammenhänge. — Aus dem Seelsorgsleben. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Die geistl. Prüfungskommission des Kantons Luzern. — Kirchenamtlicher Anzeiger. —

Religiöse Streiflichter aus England.

Von Urban Zurburg.

Das Ministerium Lloyd George ist nicht nur in politischer Beziehung ein Koalitionsministerium, es ist, wie auch die „Neue Fr. Presse" mit Recht betont, eine regelrechte Musterkarte aller protestantischen Bekenntnisse in England. Fast jedes der Mitglieder gehört einer anderen Sekte an. Schon Asquith war nicht Anglikaner, er ist aus der Genossenschaft der mährischen Brüder hervorgegangen, doch war er, wie der „Guardian" schreibt, „ein intellektueller Konvertite der Kirche von England geworden" und hatte selbst in der anglikanischen Kirche Dienste verrichtet; in Wirklichkeit ist er heute noch Nonkonformist. Der jetzige Ministerpräsident Lloyd George entstammt einer kinderreichen Familie in Wales; er hat, obwohl Baptist in seiner amtlichen Stellung, in die Geschicke der anglikanischen Kirche durch die Bischofsernennungen einzugreifen. Ein Umstand, den George Russel, der Führer der englischen Bewegung zur Befreiung der Kirche aus der staatlichen Kontrolle (The Churchman's Liberation League) in den „Daily News" als Merkmal einer unhaltbaren Lage aufgreift. Der englische Finanzminister Bonar Law ist Mitglied der schottischen Presbyterialkirche; Arthur Henderson, der Handelsminister, ist Wesleyaner; Lord Milner bekennt sich zum Lutheranismus und Sir Edward Carson aus Ulster ist als irischer Presbyterianer, Vertreter jenes scharf antikatholischen Landesteiles. Nur die Minderzahl der englischen Minister sind Mitglieder der Staatskirche, die Mehrheit gehört demnach zu den Dissidenten oder Nonkonformisten, was bei keinem früheren Ministerium der Fall war.

Die Regierung hat den Donnerstag zum Fasttag erhoben und hiebei weder auf die katholische Religion noch auf die Uebung anglikanischer Kreise Rücksicht genommen. Das offizielle Gebetbuch der Staatskirche verzeichnet auch heute noch in ihrer Liste der „Fast- oder Abstinenztage" „alle Freitage mit Ausnahme des Weihnachtsfestes". Diese Erinnerung an die katholische Vorzeit ist aber im Lauf der Zeit in der kirchlichen Praxis des Anglikanismus ausser Uebung gekommen. Der Staat selbst fand es nicht für angebracht, veraltete Bestimmungen seines kirchlichen Gesetzbuches wieder in Kraft zu setzen. In einigen katholischen Diözesen ist während der Kriegszeit die Abstinenzpflicht für alle Freitage mit Ausnahme des Karfreitages aufgehoben worden.

Der hochkirchlich gesinnte Bischof Gore von Oxford hat ein kleines Handbuch: The Religion of the Church, a Manual of Membership herausgegeben, das manchen Kreisen nicht so recht passt für die 4. Jahrhundertfeier der Reformation. Schon auf der ersten Seite begegnen wir der Behauptung: „Die Kirche von England ist ein Teil der katholischen Kirche". Die solide Frömmigkeit des Bischofs tritt in den Kapiteln über Gott, göttliche Eigenschaften, Dreifaltigkeit, Menschwerdung, Leben, Tod und Auferstehung Christi offen zu Tage; ebenfalls offen und mutig vertritt er katholische Prinzipien in seiner Darstellung der Kapitel: Kirche, Sakramente, Gemeinschaft der Heiligen etc., wenn auch nicht immer in korrekt katholischer Auffassung. So betont er zwar die Autorität der Kirche bei Erklärung der Hl. Schrift, möchte aber den Supremat derselben als letzter Instanz in Glaubenssachen gewahrt wissen. Er lehrt nicht nur die reale Gegenwart, sondern auch den Opfercharakter der Eucharistie und möchte ihr wieder die Hauptstelle im anglikanischen Kultus einräumen. Der anglikanische Geistliche darf nach ihm das Amt eines Beichtvaters nicht zurückweisen, hat aber nicht das Recht, diese Stellung zu forcieren. Neben Taufe und Eucharistie, „den Sakramenten des Evangeliums", anerkennt er auch die übrigen fünf Sakramente. Die Anrufung der Heiligen möchte er in Form einer Komprekation, mit der Bitte an Gott um die Fürbitte seiner Heiligen für die anglikanische Kirche, zur Einführung empfehlen. Das Kruzifix sollte wieder in allgemeinen Gebrauch kommen. Gore verficht das klösterliche Leben mit den drei Gelübden und betont die Rückkehr zur Praxis der Gebete für die Verstorbenen und zwar „ohne Ausflüchte oder Verheimlichung". Er spricht vom Fegfeuer als Zwischenzustand, als Ort der Strafe, zugleich aber als Zustand der Läuterung und Besserung. Seine Stellung zur Ehe, Ehescheidung und Wiederverheiratung entspricht ganz der Unsicherheit des anglikanischen Bekenntnisses in dieser Frage. Er weist mit

Nachdruck (S. 65) auf die Unauflöslichkeit der Ehe hin. „Es ist die Meinung der besten Gelehrten, dass diese Unauflöslichkeit die Absicht Christi darstellt: Die Kirche hat immer daran festgehalten; dieser Ansicht huldiget auch der Verfasser.“ Er meint aber (S. 66): „Aber allem Anschein nach ist im Evangelium des hl. Matthäus die Erlaubnis ausgesprochen, wonach der Ehegatte sich von einem ehebrecherischen Weib scheiden und sich wiederverheiraten kann. Dies müssen wir als eine Abweichung von der Stellungnahme unseres Herrn betrachten. Aber wir können nicht leugnen, dass es der Kompetenz jeder Nationalkirche anheimgestellt ist, eine so autorisierte Erleichterung auch zuzulassen. Jene, welche eine derartige Erleichterung unseres Landesgesetzes wünschen, müssen auch für ihre formelle Annahme eintreten.“ Die Stellung, welche der anglikanische Episkopat anlässlich der Behandlung der Ehescheidung 1857 im Oberhaus einnahm, hat übrigens eine Verteidigung der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes als Postulat der anglikanischen Kirche unmöglich gemacht.[1]

Soll durch Gore's Schrift wenigstens teilweise der „katholische“ Standpunkt der anglikanischen Gemeinschaft verfochten sein, so fehlt es auch nicht an Männern von Ansehen, die an die Umstände der englischen Reformation wieder erinnern. Der freisinnige Dechant von Durcham, Hensley Henson, zitiert aus der Schrift Gore's eine Bemerkung im Kapitel „Die Kirche und die Sakramente“, welche lautet: „In diesem Kapitel finden wir eine skizzenhafte Darlegung der Lehre von der einen, heiligen katholischen Kirche, ihrem geistlichen Amte und den Sakramenten, wie dies mit erstaunlichem Einmut während mehr als fünfzehnhundert Jahren im Christentum geglaubt und gelehrt worden ist und wie es immer noch in der Kirche Englands festgehalten wird.“ Wäre dem so, meint mit Recht der Dechant, so ist durch die Reformation kein Bruch erfolgt und er fügt bei: „Ich lade alle kompetenten Historiker ein, ihr Urteil über die Ansicht des Bischofs von der englischen Reformation abzugeben. Ich frage — was war denn nach ihrer Ansicht die Reformation und warum hat sie das Land für eine ganze Generation (1530—1560) in Mitleidenschaft gezogen, bis es zu einer „Beruhigung“ gelangte? Warum wurden die Altäre gewaltsam aus den Kirchen entfernt und die liturgischen Bücher so drastisch revidiert? Stimmt die Lehre der 39 Artikel mit der Lehre der mittelalterlichen Kirche überein? Man braucht das Paradoxe nicht ins Detail zu verfolgen. Man kann das Herausfordernde einer solchen in Frage stellen.“

Hensley Henson legt dann im „Guardian“ die Governing assumptions — die grundlegenden Leitlinien der englischen Reformation fest. Er befürchtet für Gore und seine Anhänger weder das Los der einstigen Nonjurors in England noch den Schritt, den Newman und seine Schüler getan. Aber eine im hochkirchlichen System liegende Inkonsequenz bringe Entstaatlichung und finanzielle Schwächung und werde als Krönung ihres Werkes die Auflösung sein. „Das sind die nahen und notwendigen Folgen einer kirchlichen Disziplin, die soweit gegangen ist, aus der Staatskirche eine ‚organisierte Heuchelei‘ zu machen.“

Einer sonderbaren Auffassung der Religion begegnen wir im Aufsatze „Sakramentale Religion“ von Bischof Diggle von Carlisle, im „Hibbert Journal“. Eine solche Darlegung ist angetan, die Staatskirche mit ihrer Hierarchie und Verfassung ebenfalls als ‚organisierte Heuchelei‘ hinzustellen und ihren Auflösungsprozess beschleunigen zu helfen. Sein Gedankengang ist folgender: Was wir als Sakramente bezeichnen, gilt erst, wenn sie sich als „wirksame Zeichen einer inneren Gnade“ offenbaren. Zur sakramentalen Gültigkeit der Weihen, auf welche die anglikanische Kirche immer noch Anspruch erhebt, und den Sekten gegenüber betont, bemerkt er: „Gute Früchte und wirksames Gebet waren die Zeichen und Belege unseres Meisters für eine gültige sakramentale Weihe — der sakramentalen Weihe durch ihn selbst. Im technischen Sinne war die Weihe eines Judas Iskariot tadellos gültig; aber im sakramentalen Sinn als äusseres Zeichen einer inneren Gnade, gegeben und empfangen, war ihre technische Gültigkeit von nicht grossem geistlichem Werte und ich bin der Ansicht, die meisten Leute wollten ihre Weihe lieber von John Bunyan[2], als von ihm empfangen haben. Bei der Regelung der Frage der Gültigkeit der Weihen handelt es sich, zu wissen, was Gültigkeit bedeutet. Ist es wirkliche, apostolische Gültigkeit, — die Gültigkeit, welche aus ihren Früchten erkannt wird und durch ihre Werke sich bekundet? Oder ist es eine berufliche Gültigkeit, — die Gültigkeit, abhängig von dem, was man apostolische Succession nennt? Ich weiss, dass einige der gelehrtesten kirchlichen Forscher in die ununterbrochene Kontinuität der Nachfolge immer mehr Zweifel setzen. Aber nehmen wir an, sie sei über jeden Zwifel erhaben, eine Sache von absoluter Sicherheit — was dann? Wie steht die Sache im Lichte solcher Aeusserungen, wie: „Gott kann aus Steinen Kinder Abrahams machen“; „denn nicht wer es äusserlich ist, ist ein Jude, und nicht was äusserlich ist am Fleische, ist die Beschneidung, sondern, was es im Innern ist, und die Beschneidung des Herzens, nämlich am Geiste und nicht den Buchstaben nach hat“; „Nicht alle sind Israeliten, welche aus Israel sind“.

Bei solcher Exegese ist es begreiflicherweise nicht überraschend, wenn er auch zu seinem eigenen Schlusse kommt. „Wie“, frägt er, „kann etwas — z. B. die bischöfliche Weihe —, die nicht als notwendiges Erfordernis für ein seelenrettendes geistliches Amt betrachtet wird, vernünftigerweise als notwendiges Erfordernis für die Gültigkeit eines Sakramentes angesehen werden?“ Ein grosses Fragezeichen müssen wir auch zur weiteren Behauptung setzen, dass einstens „die apostolische Katholizität preisgegeben und die Schisma bildende Katholizität, nämlich jene des hl. Ignatius, an

[1] Vgl. über anglikanische Ehefragen meine Aufsätze in der „Theolog. prakt. Monatsschrift“ (Passau) 1914, S. 591 bis 601; 736—744 und 1916 S. 380—388; 480—495.

[2] John Bunyan (1628—1688), englischer Schriftsteller und Laie, früh von religiöser Schwärmerei ergriffen, 1660 wegen unerlaubten Predigens zu 12jähriger Haft verurteilt.

ihre Stelle gesetzt worden ist". Dass Bischöfe zur Fortdauer einer Kirche notwendig sind, ist ihm „ein Postulat, das nirgends in der Lehre Christi und seiner Apostel aufgestellt worden ist". Der Bischof kommt sodann zu dem ihm zusagenden Schlusse: „Es gibt zwei Arten von Gültigkeit: die Gültigkeit von Gottes Gnaden und die Gültigkeit von Menschen Erfindung. Die erstere erkennt man an ihren Früchten und ihrer Freiheit; die letztere an ihren Blättern und ihren Banden. Wenn heilige Weihen die Spuren von Gottes Freiheit und die Früchte seiner Liebe an sich tragen, können sie mit Recht als Sakramente bezeichnet werden — äusserliche Anordnungen zum Nutzen der Menschheit und zur Nahrung des innern geistlichen Lebens der Menschen; und sind sie demnach sakramental, kommt ihre Gültigkeit nicht mehr in Frage".

Solche Theorien öffnen allerdings der Interkommunion der Anglikaner mit den Sekten neue Möglichkeiten. Die freisinnige Richtung, der auch Bischof Diggle angehört, fühlte sich von jeher nicht besonders an die kirchlichen Traditionen gebunden. Unter den Postulaten, welche die pan-anglikanischen Kongresse jeweils als Vorbedingungen einer Union mit anderen Bekenntnissen aufgestellt hat, figuriert immer noch als 4. und letzter Punkt: Der historische Episkopat. Gehört letzterer aber lediglich zur äusseren Organisation eines religiösen Bekenntnisses, so darf auch er dahinfallen. Hensley Henson, der Dechant von Durham, meint deshalb auch: „Die einzige Vereinigung des Christentums, die fest sein wird und dauerhaft sein könnte, muss auf jenen evangelischen Prinzipien aufgebaut werden, welche in der Reformation wieder aufgestellt worden sind". Er hat soeben eine Einladung der Methodisten im City Temple angenommen, trotzdem er wegen einer ähnlichen Interkommunion im Digbeth Institut vor 8 Jahren von Bischof Gore von Birmingham (heute in Oxford) verwarnt worden ist. Die staatskirchliche Carrière hat sich Hensley Henson dadurch nicht verschlimmert und seither für die St. Margarethakirche in Westminster das viel reichere Dechanat von Durham eingetauscht. Ob er wohl auch nie seine Kanzel, auch seine Pfründe, mit den nicht staatlich besoldeten Nonkonformisten austauschen würde?

(Schluss folgt.)

Bruderklausen-Sonntag im Kanton Luzern.

Im Jahre 1842 wurde der Regierungsrat des Kantons Luzern vom Grossen Rate beauftragt, an den hochw. Bischof das Ansuchen zu stellen, er möchte verordnen, dass das Andenken an den sel. Niklaus von Flüe in den gesamten Pfarrkirchen des Kantons alljährlich an einem bestimmten Tage feierlich möchte begangen werden.

Die geistliche Behörde hat für diese jährliche Bruderklausenfeier sodann den 6. Sonntag nach Ostern festgesetzt, „mit der zuversichtlichen Hoffnung, es werde für das gesamte gläubige Volk von erspriesslichem Nutzen sein, wenn es insgesamt an einem Tage der Fürbitte und dem Schutze des Seligen sich und das teure Vaterland empfehle, dann aber auch das Beispiel seiner Tugenden tief zur Nachahmung in sein Gemüt sich einpräge".

Der bedeutsame obrigkeitliche Erlass ist abgedruckt in der „Kirchen-Zeitung" 1912, Nr. 20 vom 16. Mai.

Es ist gewiss wünschbar, dass im Jubiläumsjahr diese Bruderklausenfeier in unsern Kirchen feierlich, wenn möglich mit Ehrenpredigt, begangen werde.

Ansonst würde der Bruder Klaus den Kopf schütteln, dass man mit ihm überall in die Wirtschaften hineingeht und die kirchliche Feier nicht gebührend beachtet. — Der erste und wichtigste Verein, welcher der Fürsorge des Pfarrers anvertraut ist, ist doch schliesslich die Pfarrgemeinde selber und der gesetzte Versammlungsort das Gotteshaus, und alle Pfarrkinder haben ein Anrecht darauf, etwas über den Bruder Klaus zu hören.

„Möge an diesem alljährlich wiederkehrenden Festtage durch das religiös-vaterländische Beispiel und die vielvermögende Fürbitte des von allen wahren Eidgenossen hochgefeierten Eremiten im Ranfte Alles, was für Staat und Kirche wahrhaft frommt, dem Schweizerlande vom Gnadenthrone des Allerbarmers zufliessen", schliesst J. Waldis, Stiftspropst und bischöflich baselscher Kommissar, den Erlass. H.

Zusammenhänge.

San Salvatore. — Jesuitengesetz. — Schweizerforderung. — Weltpflichten.

Ich sitze vor der Kapelle auf dem Gipfel des San Salvatore. In dem dunkeln Kirchlein blickte mich vom Hochaltar das Bild des Auferstandenen an. An der Aussenwand haben die Katholiken Luganos ein gewaltiges Kreuz zur Jahrhundertwende errichtet: Salvatori saeculorum Regi verkündet die Inschrift vom 18. November 1900. — Wenn man hier oben über Hügeln und Bergen, Fluren und Seen im heiligen Frieden und doch wieder dem Weltkrieg so nahe, steht, tritt einem die ganze Tragweite dieses Inschriftwortes vor die Seele. Still liegt in der Tiefe der eigenartig schöne See von Lugano. Würden seine Wasser dort, wo sie im Kriegsgebiet liegen, rot sich färben, so würde das Blau und Azur des Auges der Landschaft mit flammendem Purpur gerändert. Hier oben möchte man den Goetheschen Iphigenienvers wiederholen und verkosten: Und seine Seel' ist stille; sie bewahrt — Der Ruhe heil'ges, unerschöpftes Gut. Aber die Gedanken stürmen doch wieder in den Weltkrieg hinaus. Doch denkt man hier oben eher an das Gute, das Weltkriegszeit gebar, denn an dessen Fülle von Blut und Not. — Eben ist die Nachricht aus Deutschland eingetroffen: dass der Bundesrat nun endgültig das Jesuitengesetz aufgehoben hat. Selbst freisinnige Blätter rühmen jetzt die grossartigen Opfer der Katholiken im Weltkrieg und anerkennen das Recht der katholischen Forderungen. Wenn man aber hier oben auf freiem, friedlichem Schweizerboden steht: dann möchte man es über Berg und Täler hin rufen: **Wie lange noch sollen in der freien Schweiz Ausnahmegesetze gegenüber den Jesuiten und Klöstern, gegenüber tüchtigen vaterländischen Bürgern, gegen-**

über den Katholiken des Landes bestehen? — Die furchtbaren Erschütterungen des Weltkrieges und der freie, edle Wille des Schweizervolkes sollen die Schlinggewächse der Ausnahmegesetze im heiligen Rechtsgefühl und auch aus Dankbarkeit für Gottes Friedensschutz über dem Lande herunterreissen. — Wir haben es in den letzten Zusammenhängen begrüsst: wenn ein gewisser Zug der democratia christiana sich in der Welt und in den Regierungsformen geltend mache. Wenn jetzt eine Art Wettlauf der Kämpfenden unter der Losung: Freiheit und Gerechtigkeit beginnt, und in eben diesem Wettlauf die Deutsche Regierung die ungerechten Beschränkungen gegenüber der Kirche und gewisse Zustände in Polen wegräumt — dann möge auch die französische Regierung, die diese Losungsworte immer wiederholt, mit kräftigem, unparteilichem Willen ihre Verfolgungsgesetze gegen die Orden abbrechen und die Trennung von Kirche und Staat zu einer erträglichen und freiheitlichen ausgestalten, nach dem Vorbilde Amerikas. Das wäre ein edler Wettlauf unter den Kämpfenden wie unter den Verbündeten und Neutralen. A. M.

Aus dem Seelsorgsleben.

Zur Vereinsfrage.

Eine gründliche Aussprache in dieser Sache tut bitter not. Manch einer ist in der Vereinsseelsorge voll Freude tätig mit Aufbietung all seiner Kräfte und Ausnützung seiner ganzen Zeit. Ein anderer aber kommt und sagt ihm: es nützt ja doch nichts, es ist ein ganz falsches Verfahren, du schadest mit deinen Vereinen mehr als du nützest, dir und dem Volke. Man lässt vielleicht gnädig ein bestimmtes Gebiet für die Vereinstätigkeit gelten, findet aber immer, dass auf seinem eigenen Platze weder Kongregation noch Verein möglich, notwendig und ratsam seien. — Dass die Vereinsleiter und Präses wirklich geplagte Leuute sind, hat man aus den Einsendungen erfahren, aus denen mancher Verdruss herausgesprochen hat. Und hat nicht vielleicht gar mancher, der anderer Meinung war, nicht einmal Zeit gefunden für seine lieben Vereine und Kongregationen eine Lanze einzulegen? Umso mehr hat es gefreut, dass in Nummer 9 ein guter Anwalt für die Vereine aufgestanden ist. — Zur schwebenden Frage auch noch einige Gedanken!

Ob überhaupt Vereine und welche Vereine zu gründen sind, sagen uns die Päpste. Die ruhmreiche Gründungsurkunde für den Arbeiterverein hat der sel. Papst Leo XIII. selbst geschrieben und nicht bloss für spezielle Gebiete, sondern für die ganze kathol. Welt. Wer wollte ferner die Notwendigkeit und den Segen der von Päpsten und Bischöfen gesegneten Gesellenvereine, Jünglingsvereine, Lehrlingsvereine, Vinzenzvereine und vieler anderer katholischer Vereine für charitative, soziale und religiös-sittliche Zwecke in Abrede stellen? Roma locuta, causa finita, dürfte auch hier gelten.

Sind die Vereine bei Zeiten da, haben sie festen Boden gefasst und zwar immer auf ganz religiöser Grundlage, dann sind sie berufen, dem Seelsorger die Bürde nicht schwerer zu machen, sondern ihm eine grosse Last abzunehmen, viele Arbeit zu tun, die er allein nie leisten könnte und doch geleistet werden sollte. — Ja sogar die gefürchteten Abstinentenvereine wären im Stande, da und dort an Hirt und Herde Grosses zu wirken und manches „nicht notwendige Uebel“ zu verhindern.

Unbedingt müssen wir vereinfachen. Gründe wurden genügend vorgebracht. Viel Vereinfachung würde es mitbringen, wenn möglichst alle in der Vereinsseelsorge mitmachten, sich dafür interessierten und einander in die Hand hinein arbeiten würden (Stellvertretung, Vorträge, Ueberweisung, Unterstützung). Wäre nicht eine energische, durchgehende und verständnisvolle Betonung und Einführung der Marianischen Kongregation, überall, in allen Ständen und auf allen Gebieten und Plätzen die beste und segensreichste Vereinfachung? Die richtige, tatkräftige Kongregation schafft Laien-Diakone und Laien-Apostel, wie sie der Priester in jeder Gemeinde haben muss. Man hat nicht umsonst die Kongregation einen „apostolischen Laien-Orden“ genannt.

Es sollte überflüssig sein, auf die überaus zahlreichen Empfehlungen, Segnungen und Privilegien der Päpste für die Kongregationen hinzuweisen.

Man studiere auch an solchen Orten, wo man die Kongregation nicht für notwendig hält, einmal die schönen Schriften von Knebel: „Kongregation und Seelsorge“ (15 Cts.), von Opitz: „Die Marianische Kongregation“ (15 Cts.) und „Unterm Lilienbanner“ (Fr. 1.25). In jeder Buchhandlung erhältlich. Man sage nicht immer das lähmende: „nicht möglich“, „nicht passend“, „nicht notwendig“ und „nicht ratsam“, sondern man überlege Einrichtung, Gründung, Wesen, Ziele und Mittel, und manches Vorurteil wird fallen.

Kongregationen bringen mehr Seelsorgsfreuden als Lasten. Darum zur Tat. Vor allem heran an die Jünglinge! Es ist höchste Zeit.

„Aber man verschone das Land.“ Warum? Findet man nicht auf dem Lande genug Häuser, Wirtschaften, Winkel, Zirkel, neutrale Vereine etc., in denen tiefere Unchristlichkeit, grösserer Leichtsinn und Lumperei eingerissen ist als an Industrieorten und in Städten? Wo vor allem ist die Jugend? Nicht immer in der Bruderschaft. Kommen nicht gerade vom Lande her viele zweifelhafte Seelen an grössere Orte und werden dort eine erneute und schwere Last der Seelsorge, während man von Städten und Industrieorten oft gute Stützen erhält, weil sie dort einem Verein oder einer Kongregation angehört haben. Wie traurig ist die fortwährende Wahrnehmung, dass „brave“ Leute vom Land an andern Orten und in andern Verhältnissen in wenig Tagen „bekehrt“ sind? Wie manche Scheune ist eine Verführungshöhle, wie manche Wirtschaft, Kegelbahn, Sennhütte und Privathaus ist eine Stätte unflätiger und unchristlicher Reden und ein schlimmer Herd der Liederlichkeit und Sittenlosigkeit? Machen nicht auch „gute“ Söhne, Söhne aus „guten“ Häusern mit?

Könnte da nicht die Kongregation viele Gefahren abschwächen, viele von diesen Orten fernhalten,

manchen jungen Bürger zu einem flammenden Protest begeistern? — Gerade diese Arbeit von Seite des Landes kann dazu beitragen, dass an Industrieorten und in Städten die Geistlichen sich weniger abmühen müssten.

Aber diese Arbeit, auch die Kongregation sogar, zieht eine Scheidewand durch die Gemeinde, wirft viele ganz links ab? Das wird zutreffen. Warum soll es nicht? O dass man doch einmal den kathol. Mut hätte, mit der vom Heiland gesegneten Wurfschaufel die Tenne zu reinigen. -n-.

Totentafel.

Der Tod hält reiche Ernte, nicht nur auf den Schlachtfeldern, sondern auch in den Reihen der geistlichen Hirten. Nennen wir da in erster Linie den Kardinal-Erzbischof von München-Freising, Franz v. Bettinger, der am 13. April durch einen Schlagfluss plötzlich mitten aus seiner Tätigkeit hinweggerafft wurde. Und er hat sich betätigt. Sein ganzes Leben war eine fortlaufende Kette eifriger und umsichtiger Arbeit für die Sache seines Heilandes. Am 17. September 1850 zu Landstuhl in der bayrischen Pfalz als Sohn eines Schmiedes geboren, konnte er nur durch Mithülfe seines Seelsorgers und eiserne Energie den Herzenswunsch, Priester zu werden, verwirklichen. Innsbruck, Würzburg und Speier gaben ihm das wissenschaftliche Rüstzeug. Es wird von ihm besonders hervorgehoben, dass er als Priester nie eine Stelle suchte, sondern sich ganz der Vorsehung überliess. Und diese Vorsehung führte ihn von Stufe zu Stufe. 1873 war er Priester geworden. Während sechs Jahren diente er verschiedenen Pfarreien in einer konfessionell stark gemischten Gegend als Kaplan und Bezirksschulinspektor und sammelte sich reiche Erfahrungen. 1879 kam Bettinger als Pfarrer nach Roxheim, 1895 Dompfarrer in Speier, 1909 Domdekan daselbst. In allen Stellungen zeichnete er sich aus durch Verständnis für die religiösen und geistigen Bedürfnisse des Volkes, durch Pflege der Schule und des katholischen Vereinswesens. Ihm gebührt ein Hauptverdienst um die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens für die bayrische Kammer und dadurch um die Mehrheitsstellung der konservativen Katholiken in derselben. Als im Jahre 1909 der erzbischöfliche Stuhl von München-Freising durch den Hinscheid von Erzbischof v. Stein erledigt war, wurde Domdekan Bettinger auf denselben berufen und am 25. Mai 1914 durch Papst Pius X. in das Kardinalskollegium aufgenommen. Als Erzbischof war Kardinal Bettinger mit grossem Erfolg tätig für die Organisation der Seelsorge und des katholischen Vereinswesens. Seine Energie, rastlose Arbeit und persönliche Liebenswürdigkeit gaben ihm grosses Ansehen bei Hof und Regierung, wie auch bei Klerus und Volk. Gross ist darum in ganz Bayern die Trauer um den unerwarteten herben Verlust.

Wenige Stunden nach Kardinal Bettinger schloss, ebenfalls in München, auch der apostolische Nuntius, Mgr. Joseph Aversa, die Augen für diese Welt. Er war vor einigen Tagen an einer Blinddarmentzündung erkrankt und unterzog sich der Operation; Herzschwäche führte dann das schnelle Ende herbei. Mgr. Aversa war eine Persönlichkeit von eminenter Begabung und vorzüglicher Schulung; er schien berufen, ähnlich wie Kardinal Bettinger der Kirche und dem Hl. Stuhle gerade in diesen schweren Zeiten grosse Dienste zu leisten. Doch der Herr über Leben und Tod hat es anders beschlossen. Joseph Aversa war in Neapel geboren. Er besuchte die dortigen Gelegenheiten zur Ausbildung und wurde im Jahre 1885 zum Priester geweiht. Die ersten Jahre arbeitete er in der Seelsorge in der Heimat, lieh aber jetzt schon der katholischen Presse seine Mitwirkung. 1891 kam er nach Rom ans päpstliche Staats-Sekretariat, oder genauer an die Kongregation für die ausserordentlichen Angelegenheiten der Kirche. Kardinal-Staatssekretär war damals Rampolla, Minutante und später Unter-Staatssekretär Giacomo della Chiesa, der gegenwärtig glorreich regierende Papst Benedikt XV. Es war eine treffliche Schule. Im Jahr 1898 wurde Aversa als Sekretär der Nuntiatur von Wien beigegeben; etwas später war er daselbst bei Nuntius Taliani Legationsrat. Im Dezember 1902 kam er nach Rom zurück als Unter-Sekretär der Kongregation der ausserordentlichen Angelegenheiten und wurde auch nach dem Pontifikatswechsel, im August 1903 in seiner Stellung bestätigt. 1905 wurde Mgr. Aversa in ausserordentlicher Sendung nach Cuba geschickt. Nach der Lostrennung der Insel vom Mutterlande durch den spanisch-amerikanischen Krieg von 1898 galt es, dort die kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen. Leo XIII. hatte hierüber im Februar 1903 ein apostolisches Schreiben erlassen. Erzbischof La Chapelle von Neu-Orleans hatte als apostolischer Delegat die Weisungen ins Leben einzuführen. Mgr. La Chapelle starb im August 1905. Mgr. Aversa sollte seine Arbeit fortsetzen. 1906 wurde seine Stellung als apostolischer Delegat für Cuba und Portorico eine definitive; gleichzeitig erfolgte seine Erhebung und Weihe zum Titularbischof von Sardes. Seine Aufgabe wurde sicher nicht erleichtert durch die im selben Jahre auf Cuba ausgebrochene Revolution, die den Rücktritt des Präsidenten Palma und eine mehrjährige Interimsregierung durch die nordamerikanischen Kommissäre Taft und Magoon zur Folge hatte. 1909 hatte Mgr. Aversa eine vorübergehende Mission in Venezuela, 1911 erfolgte seine Ernennung zum Nuntius in Brasilien; nach der Erhebung P. Frühwirths zum Kardinal die Berufung auf die wichtige Nuntiatur in München, wo er nicht bloss in diplomatischen Kreisen sehr geschätzt war, sondern auch durch seine lebendige Teilnahme am katholischen Vereinsleben schnell sich grosse Sympathien erwarb. Schon von früher her hatte man ihm ein besonderes Verständnis für katholische Sozialpolitik nachgerühmt; erinnern wir uns, dass sein Eintritt in das Staatssekretariat zeitlich zusammenfällt mit dem Erscheinen der Enzyklika Rerum novarum und dass gerade die darauf folgenden Jahre die fruchtbarsten waren für die sozialen Bestrebungen der Kirche.

R. I. P. Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Familienväter-Initiative des Hl. Vaters. Nachdem am 4. April die ersten hundert französischen Familienväter in der Schweiz interniert wurden (s. „Kirchen-Zeitung", Nr. 15), sind am 20. April die ersten hundert deutschen gefangenen Familienväter von mehr als drei Kindern in Genf zur Internierung eingetroffen.

Amtliche Mitteilung des eidgen. Departements des Innern über das Problem der „nationalen Erziehung" an den Mittelschulen und Revision der eidgen. Maturität: „Mit der Vorbehandlung der vom Ständerate erheblich erklärten Motion Wettstein betreffend Förderung der staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung beauftragt, hat das schweizerische Departement des Innern u. a. auch die Fragen betreffend Umgestaltung des Unterrichtes an den Mittelschulen zu prüfen. Hierüber liegen wertvolle Kundgebungen und Abhandlungen aus berufenen Kreisen vor. Wir erinnern insbesondere an die Verhandlungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, der Professoren der eidgen. technischen Hochschule, der nationalen Vereinigung der schweizerischen Hochschuldozenten, des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, des Vereins ehemaliger Studierender der technischen Hochschule, des Vereins schweizerischer Geschichts-, Mathematik- und Geographielehrer. Besondere Beachtung verdienen auch die Reformvorschläge von Rektor Dr. Keller in Winterthur.

Als wesentlichstes Ergebnis aller dieser Erörterungen erscheint die allgemeine Erkenntnis, dass die nationale Erziehung in den Mittelschulen nur eine besondere Seite der für die schweizerischen Akademiker anzustrebenden bessern allgemeinen Bildung ist. Vornehmstes Ziel der Mittelschulen ist die Pflege des Charakters und der Urteilskraft, die Heranbildung von Persönlichkeiten, die fähig sind, selbständig zu denken und selbständig zu arbeiten, während die Vorkenntnisse für die späteren Berufsstudien nicht in unzweckmässiger Weise ausgedehnt werden sollten. Das gesamte Problem der Mittelschulerziehung muss demnach in organischem Zusammenhang geprüft und gelöst werden, nach den Gesichtspunkten: Vereinfachung der Lehrpläne, Konzentration und Vertiefung.

Das Departement des Innern vertritt den Standpunkt, dass sich weder eine Aenderung der Bundesverfassung noch der Erlass eines Bundesgesetzes betreffend die Mittelschulen behufs Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes empfiehlt. Vielmehr soll die bisherige Selbständigkeit der Kantone auf dem gesamten Gebiete des Schulwesens unangetastet bleiben. Es ist somit Sache der Kantone, die von ihnen als notwendig befundenen Reformen durchzuführen und den besondern Verhältnissen ihrer Mittelschulen anzupassen.

Dem Bund aber liegt die Pflicht ob, den Kantonen die Bahn für die Reform der Mittelschulen frei zu machen durch Revision der Maturitätsvorschriften für die medizinischen Berufsarten und für den Eintritt in die eidgen. technische Hochschule. Die Ziele der eidgen. Maturität sollen neu abgesteckt werden, und zwar dergestalt, dass die Mittelschulen die erforderliche Zeit und die erforderliche Bewegungsfreiheit gewinnen, um denjenigen Unterrichtsstoffe richtig pflegen zu können, der für die allgemeine Bildung von wesentlicher Bedeutung ist, wie insbesondere: die Sprachen, namentlich die Muttersprache, Geographie, neue und neueste Geschichte, Staats- und Wirtschaftskunde. Auf diese Weise wird die nationale Erziehung in den Mittelschulen am sichersten und zweckmässigsten gefördert werden.

Das Departement des Innern hat mit der Ausarbeitung des grundlegenden Berichtes über die Revision der eidgen. Maturitätsreglemente Hrn. Dr. Barth in Basel beauftragt, der den Gegenstand schon im Verein schweizerischer Gymnasiallehrer behandelt hat. Sobald dieser Bericht vorliegt, wird eine Studienkommission zur Begutachtung aller einschlägigen Fragen eingesetzt wergutachtung aller einschlägigen Fragen eingesetzt werden."

Die Aufhebung des reichsdeutschen Jesuitengesetzes. Der reichsdeutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. April dem Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes seine Zustimmung erteilt. Unter demselben Datum veröffentlichte der „Reichsanzeiger" das vom Kaiser eigenhändig unterzeichnete Gesetz, das die Aufhebung des Gesetzes verfügt.

Das abgeschaffte Gesetz vom 4. Juli 1872 besass folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zurzeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.

In seinen Anordnungen fügte der Bundesrat dem Gesetze das Verbot der Ordenstätigkeit und der Abhaltung von Missionen bei und bezeichnete die Redemptoristen, die Lazaristen, die Priester vom Hl. Geiste, sowie die Schwestern vom Heiligsten Herzen Jesu (Sacré Coeur), als den Jesuiten verwandt und deshalb dem Gesetze unterworfen.

Zwei Milderungen des Gesetzes waren schon früher getroffen worden. 1894 wurden die Kongregationen der Redemptoristen und der Priester vom Hl. Geiste von der Jesuitenverwandtschaft dispensiert, und 1904 der § 2 aufgehoben.

Nicht weniger als neunmal stimmte die Mehrheit des Reichstags für die Aufhebung des ganzen Gesetzes, zum ersten Male 1893 und zum letzten 1913. Noch 1912 legte der Bundesrat, gegenüber einer Verfügung der bayrischen Regierung, die „reinpriesterliche" Funktionen als nicht unter das Gesetz fallend bezeichnete, das Gesetz in schikanöser Weise aus und verschlechterte da-

durch die bisherige weitherzigere Praxis. (S. Kirchen-Zeitung 1912, S. 455 und 483.)

Nun, nach fast drei Jahren Weltkrieg, hat auch die Mehrheit des Bundesrates dem neunmaligen Entscheide der Volksvertretung ihre Zustimmung erteilt. Das Regierungsorgan „Norddeutsche Allg. Ztg.“ begründet den Beschluss des Bundesrates mit den Worten:

„Die katholischen Deutschen, die sich in diesem Kriege an vaterländischer Treue, an Heldenmut und Opfermut von den Angehörigen keiner anderen Konfession übertreffen lassen, empfanden den Fortbestand des Jesuitengesetzes mit Bitterkeit; sie konnten darauf hinweisen, dass die deutschen Jesuiten in grosser Zahl dem Vaterland mit ihrem Blut gedient, dass sie an unseren Fronten gepredigt, gepflegt und gekämpft haben. Die nationalen Besorgnisse, aus denen seinerzeit das Ausnahmegesetz entstanden ist, sind nach den Erfahrungen dieses Krieges hinfällig.“

Im selben und ähnlichem Sinne sprechen sich andere führende liberale, demokratische und sozialistische Blätter aus. Dass der Bundesrat in der gleichen Sitzung ausser dem Jesuitengesetze auch den sog. „Sprachenparagraphen“, der den Gebrauch von Fremdsprachen in Versammlungen beschränkte, aufhob, stimmt gleichfalls zur Annahme, dass sein Beschluss eine erste Massnahme der sog. „Neuorientierung“ ist, die der deutsche Kaiser selbst vor kurzem in Aussicht stellte, im Sinne einer wahrhaft paritätischen und gerechten Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Preussen und im Reiche.

Es ist zu hoffen, dass nun auch die Einzelstaaten ihre Partikulargesetze dem Reichsgesetze anpassen werden. Jesuitenfeindliche Gesetze, die dem Orden die Niederlassung oder Tätigkeit oder beides verbieten, bestehen in Sachsen, Bayern, Baden, Preussen und Württemberg. Durch eine engherzige Stellungnahme der Bundesstaaten könnte der zeitgemässe, tolerante Akt der Reichsregierung wieder stark an praktischer Bedeutung verlieren. V. v. E.

Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern

gibt hiermit bekannt, dass die Frühlingskompetenzprüfungen für die Bewerber um geistliche Pfründen im Kanton Luzern auf Dienstag, den 29. Mai, und die folgenden Tage festgesetzt sind.

Es wird geprüft in Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoral.

Die Hochw. Herren Bewerber sollen sich bis Montag, den 28. Mai, abends 6 Uhr, beim Präsidenten der Prüfungskommission, dem hochwürdigsten Herrn bischöfl. Kommissar Dr. Franz Segesser, anmelden, und falls es sich um die erste Prüfung handelt, ein Zeugnis ihres Vorgesetzten daselbst einreichen.

Luzern, den 20. April 1917.

Im Auftrag der geistl. Prüfungskommission,

Der Aktuar:

Dr. Schwendimann.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Laupersdorf Fr. 10, Luzern (Jesuitenkirche) 125.
2. Für das hl. Land: Wohlen Fr. 12, Mühlau 15, Oberbuchsitten 21.50, Bettlach 17.50, Büsserach 52.50, Birmenstorf 30, Matzendorf 10, Laupersdorf 8, Herbetswil 10.50, Basel (St. Klara) 70, Winznau 23.45, Würenlos 32.50, Courtételle 16, Horw 37.50, Luthern 42, Pfaffnau 24, Ifenthal 10, Greppen 7, Buttisholz 38, Zuchwil 25, Tobel 43, Oberdorf 15, Meggen 20, Hochdorf 45.50, Döttingen 30, Arbon 21, Luzern (Jesuitenkirche) 57, Solothurn 90, Flumenthal 10, Roggenburg 6, Deitingen 25, Ufhusen 34, Beurnevésin 4.75, Dietwil 22.35, Horn 5.60, Herznach 13, Oberrüti 16, Kriens 51, Entlebuch 40.
3. Für die Sklaven-Mission: Herbetswil Fr. 10.25, Ifenthal 15, Döttingen 30.
4. Für das Seminar: Birmenstorf Fr. 40, Herbetswil 6.25, Horw 47.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 23. April 1917.

Die bischöfliche Kanzlei.

☞ Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

☞ Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von

RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 11 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 17 Cts.
Halb* „ : 13 „ | Einzelne „ : 22 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
Ab 1. Juli 1916 10 % Aufschlag für neue Aufträge.
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

J. E. Hagen: **Die christliche Jungfrau.**
P. Stephan Bärlocher: **Leitstern für Eheleute.**
Pfarrer Widmer: **Der kath. Bauer.**
Elternsegen.
J. Stuber: **Jünglingsfreund.**
S. Stillger: **Der Vater.**
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Tabernakel
Kassaschränke H45Lz
feuer- und diebsicher, sowie jede Art
Kunstschlosserarbeit
erstellt für jeden Bedarf
L. Meyer-Burri
Kunstschlosserei, Kassafabrik
Vonmattstrasse 20 Luzern.
☞ Gefl. genau auf Firma achten.

Schreibpapier in jeder Qualität bei **Räber & Cie.**

In **Landpfarrhaus** sucht erfahrene
Haushälterin
mit guten Zeugnissen **Stelle.**
Schriftl. Offerten unter B 5422 Lz. an Publicitas A. G. Luzern.

Zu verkaufen
Herders Konversations-lexikon, — Kirchenlexikon
von Wetzer und Welte.
Offerten unt. P.R. an die Expedition.

Zu verkaufen.
Infolge Todesfall sind sofort billig eine Anzahl Bücher, wie neu, samthaft oder einzeln zu veräussern, besonders geeignet für Studierende der Theologie und Geistliche. **Pierers Lexikon** 12 Bd., **Alfons von Ligori** 9 Bd., **Biblia sacra** 3 Bd., **Kirchenlexikon** 12 Bd., **Stöckl** 3 Bd., **Thom. v. Aquin** 3 Bd., **Hammerstein** 6 Bd. etc. Ferner feine Chorhemden, Stola, 1 Altärchen feinste Laubsäge-Arbeit.
Zu besichtigen in der **Kaplanei** (Schulhaus) **Galgenen**, Kt. Schwyz.

Leidzirkulare liefern billigst **RÄBER & CIE.**

A. Willimann-Hunkeler, Einsiedeln

Atelier für kirchl. Kunst u. Industrie

!! äusserst billig !!

Paramente
Ornamente
Lith. Bücher

Renovationen aller Art

Elektrische Einrichtungen

für Mai-Andachts-Altare und ewig Lichte; grösste Ersparnisse mittelst Reduktoren (welche incl. Zuleitung und Ersatzbirnen geliefert werden)! Kostenberechnungen und wünschende Auskunft gerne zu Diensten.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Pre sen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Paramente und Fahnen

in eigenen Ateliers kunstgerecht und solid gearbeitet,

sowie alle kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppiche etc.

liefern sehr preiswert

Schaedler & Co.,

Anstalt für kirchl. Kunst

Langgass - St. Gallen

Vorzügliche Referenzen zu Diensten.

EINBANDDECKEN

zur „Schweizerischen Kirchenzeitung"

ganz Leinwand (schwarz) mit Goldpressung sind à Fr. 1.40 zu beziehen bei

Räber & Cie., in Luzern

Die Einbanddecken eignen sich auch als Sammelmappe für den laufenden Jahrgang.

Herz-Jesu-Predigten!

Gatterer M., S. J.

Weckruf der Zeit III. Mit Jesu Herz durch Krieg zum Sieg. (Kriegspredigten) IV und 140 S. 8⁰. Preis *M* 1.30.

— **Predigten über die Herz-Jesu-Weihe und die Thronerhöhung des göttlichen Herzens in der Familie.** (Erscheint demnächst.) Preis ca. *M* 1.70.

Hättenschwiller Josef, S. J.

Der Mann nach dem Herzen Jesu. Vorträge des zweiten schweiz. Herz-Jesu-Kongresses in Einsiedeln. 140 S. 8⁰. Preis *M* 1.30.

— **Die Liebe des Herzens Jesu.** 33 kurze Herz-Jesu-Predigten. 2. Aufl. 194 S. 8⁰. *M* 1.70. Geb. *M* 2.55.

Hurter Hugo, S. J.

Entwürfe zu Herz-Jesu-Predigten I. (4 Zyklus.) 139 S. 8⁰. 95 Pf.

— **Entwürfe zu Herz Jesu-Predigten II.** (3 Zyklus.) 140. S. 8⁰. *M* 1.20.

Patiss Georg, S. J.

Fünfzig kleine Homilien über die grossen Erbarmungen des göttlichen Herzens Jesu. 2. Auflage IV. und 675 S. 8⁰. Preis *M* 5.40.

Schweykart A., S. J.

Im Zeichen der Zeit. 32 Vorträge. Festgabe zum Wiener Eucharistischen Kongress. 2. Aufl. XIV. und 326 S. 8⁰. Preis *M* 2.55. Geb. *M* 3.40.

Gatterer, Hättenschwiller, Hurter, Patiss, Schweykart, fürwahr Namen vom besten Klang in der Herz-Jesu-Literatur. Die Sammlungen bieten reichstes Vortrags- und Predigt-Material für alle Tage des Herz-Jesu-Monats.

Allen Geistlichen, denen die Hebung der Predigt am Herzen liegt, empfehlen wir die kürzlich in **2. Aufl.** erschienene Schrift

Krus Franz, S. J.

Fragen der Predigtausarbeitung mit einer Uebersetzung der „Ratio concionandi" des hl. Franz Borgias. 1916. 135 S. *M* 1.45. Geb. *M* 2.30.

Ein goldenes Buch für jeden Prediger.

Verlag **Felizian Rauch, Innsbruck.**

Carl Sautier & Cie.

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof

empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Drucksachen liefern billigs **Räber & Cie**

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Pfarrer Widmers Standesbücher

ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen

Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbstlichen Tagen
Der kathol. Bauersmann
Die kathol. Bauersfrau
Die kathol. Arbeiterin
Der Schweizersoldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpler

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.G.

Einsiedeln

Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

Welcher HH. Amtsbruder könnte mir einen tüchtigen Meister nennen, bei welchem ein kräftiger, 16jähriger Jüngling mit gutem Realschulzeugnis auf 1. Mai oder etwas später in die Lehre treten könnte als

Schlosser u. Mechaniker

Es sollte auch Gelegenheit geboten werden, die Gewerbeschule zu besuchen. Familienanschluss verlangt. Für gütige Auskunft ist sehr dankbar.

Pfr. Tschudy, Sisikon.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beeidigter Messweinlieferant.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.

Birette, in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert

Anton Achermann,

Stiftssakristan Luzern